

**AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG Landesamtsdirektion-
Verfassungsdienst 7001 Eisenstadt, Europaplatz**

1

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Eisenstadt, am 17.11.2010
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at
Tel.: 02682/600 DW 2031
Mag. Johann Muskovich

Zahl: LAD-VD-B191-10022-2-2010

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird; Stellungnahme

Bezug: BMWFJ-510101/0008-II/1/2010

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung, folgende Stellungnahme abzugeben:

I.

Der gegenständliche Entwurf wurde unter ausdrücklichem Hinweis auf Artikel 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitäts-pakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, am 28. Oktober 2010 per E-Mail zugestellt.

Die im Schreiben angeführte Frist für die Abgabe einer Stellungnahme endet am 17. November 2010. Dies sind nicht einmal drei Wochen.

Gemäß Artikel 1 Abs. 4 der obzitierten Vereinbarung darf die Stellungnahme-frist gerechnet ab Zustellung bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen vier Wo-chen nicht unterschreiten.

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung sieht daher diese Bestimmung verletzt und geht davon aus, dass die Rechtsfolgen gemäß Artikel 4 der Vereinbarung greifen und der Bund den Ländern die durch die Verwirklichung dieses Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu ersetzen hat.

II.

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht (Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung).

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen.

Der gegenständliche Entwurf enthält eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen. Diese behandeln jedoch nur die Perspektive aus der Sicht der Einsparungen des Bundes. Die finanziellen Auswirkungen auf die Länder und Gemeinden sind nicht dargestellt.

Mit ggst. Vorhaben werden Kürzungen bei der Familienbeihilfe vorgenommen, teilweise wird der gänzliche Entfall normiert, was bedeutet, dass diese Personen unter Umständen in die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung fallen können.

Damit will der Bund seine künftigen Budgets konsolidieren bzw. straffen. Das darf aber keinesfalls auf Kosten der Länder erfolgen.

Im Ergebnis werden Kosten vom Bund auf die Länder verlagert. Seitens des Landes Burgenland wird daher der Ersatz der Kosten gemäß Artikel 4 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus gefordert.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3:

Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr ab 1. März 2011 im Bereich von in Ausbildung befindlichen Personen, v.a. Studenten, wird zu einer massiven Verschlechterung der Lebenssituation tausender junger Menschen führen und wird abgelehnt. Zwar könnten dadurch auf der einen Seite die prognostizierten Einsparungen erreicht werden. Auf der anderen Seite besteht jedoch die Gefahr, dass diese Maßnahme durch Studienabbrecher und junge Menschen, die durch diesen Einschnitt von einer höherwertigen Ausbildung Abstand nehmen, sowie die Verlängerung der Studiedauer durch notwendig gewordene Erwerbstätigkeit es aus volkswirtschaftlicher Sicht sogar kontraproduktiv sein könnte, weil junge Menschen später bzw. mit weniger Qualifikation in den Arbeitsmarkt einsteigen. Das prognostizierte Einsparungsvolumen von 45 Mio. € 2011 bzw. 54 Mio. € ab 2012 steht aus ho. Sicht in keinem Verhältnis zu den sich daraus ergebenden sozialen Folgen.

Da durch diese Streichungen der Familienbeihilfe, insbesondere der Streichung für die arbeitssuchenden Personen zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr mit einer Ausweitung der Inanspruchnahme der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu rechnen ist, werden diese Änderungen abgelehnt, da diese Mehrkosten im Bereich der bedarfsorientierten Mindestsicherung von den Ländern zu tragen sind.

Zu Z 7:

Gestrichen wird auch der Mehrkindzuschlag, der an die Familienbeihilfe geknüpft ist: Ab dem dritten Kind konnte dieser bisher für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden. Der Zuschlag betrug monatlich 36,40 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. Voraussetzung für einen Anspruch ist allerdings, dass das Familieneinkommen im Jahr vor der Beantragung eine gewisse Grenze nicht übersteigt, zuletzt waren das 55.000 Euro. Durch diese Maßnahmen trifft man allerdings die sozial schwächsten in der Gesellschaft, nämlich die Familien mit mehr Kindern. Diese unsoziale Haltung gegenüber diesen Familien wird abgelehnt.

Beigefügt wird, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme an die e-mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at ergeht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 17.11.2010

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr.ⁱⁿ Handl-Thaller